|  |  |
| --- | --- |
| FREIE ÜBERSETZUNG – ES GILT DAS ORGINAL  |  |

Brüssel, 6. November 2020

NACHRICHTENMITTEILUNG

**Sechs starke Unterstützungsmaßnahmen für Selbständige,
mit deutlich verbessertes Überbrückungsrecht**

**Der engere Ministerrat (KERN) verabschiedete an diesem Freitag, dem 6. November, 38 neue Hilfsmaßnahmen für die Sektoren, die von den Gesundheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise betroffen sind. Sechs dieser Maßnahmen, die vom Minister für Selbständige und KMU, David Clarinval, vorbereitet wurden, werden den Selbständigen direkt zugutekommen. Insbesondere verbessern sie noch einmal deutlich die Überbrückungsmechanismen, eine echte finanzielle Rettungsleine für diese Arbeitnehmer.**

Die im Kampf gegen Covid-19 ergriffenen Gesundheitsmaßnahmen haben in den betroffenen Sektoren katastrophale wirtschaftliche Folgen. Dies gilt insbesondere für die meisten Selbständigen, die einen hohen Preis für diese anhaltende Krise zahlen müssen. Die Regierung ist sich dessen voll und ganz bewusst, weshalb der engere Ministerrat an diesem Freitag, dem 6. November, kaum eine Woche nach der im Konzertierungsausschuss beschlossenen neuen Phase der Eindämmung beschloss, seine Hilfe durch 38 starke Entscheidungen zu erhöhen, die allen Sektoren zugutekommen.

Sechs von ihnen, die vom Minister für Selbständige und KMU, David Clarinval, vorbereitet wurden, werden den Selbständigen direkt zugutekommen, mit bedeutender neuer Unterstützung.

1. **Das doppelte Krisenüberbrückungsrecht wird im Dezember erweitert**

Am 23. Oktober war die Krisenüberbrückungsleistung für die Monate Oktober und November verdoppelt worden. Diesen Freitag stimmte der beschränkte Ministerrat auf Vorschlag von Minister Clarinval zu, **diese Maßnahme für den Monat Dezember zu verlängern**. Bis Ende des Jahres betragen
diese monatlichen Zuschüsse daher **2.583,38 Euro für einen alleinstehenden Selbständigen** und **3.228,20 Euro für einen Selbständigen mit Familie zu Lasten**.

Es sei daran erinnert, dass dieses Krisenüberbrückungsrecht von allen selbständig Erwerbstätigen, mit helfenden Ehepartnern (aidants et conjoints aidants) beantragt werden kann, die aufgrund einer Entscheidung einer öffentlichen Behörde (Föderalregierung, Gliedstaat, Gemeinde usw.) im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise gezwungen waren, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise einzustellen. Beispiel: der Geschäftsführer einer Bar, einer Diskothek oder eines Restaurants (auch wenn Abhol-Service), ein Schausteller, ein Veranstaltungsorganisator usw.

Diese Verdoppelung der Entschädigung gilt auch für Selbständige, die in Sektoren arbeiten, die direkt von denjenigen abhängig sind, die geschlossen wurden und daher gezwungen sind, ihre Tätigkeit ebenfalls einzustellen. Beispiel: eine Brauerei, die nur Bars und Cafés beliefert.
Wenn diese Tätigkeit nur teilweise eingestellt wird, behält der Selbständige dann den Zugang zum einfachen Überbrückungsrecht.

Der Zugang zum Krisenüberbrückungsrecht gilt auch im Falle zusätzlicher Regionalbeihilfen.

1. **Lockerung der Bedingungen für den Zugang zum klassischen Überbrückungsrecht**

Auf Vorschlag von David Clarinval beschloss der engere Ministerrat auch, die Zugangsbedingungen zum klassischen Überbrückungsrecht vorübergehend zu lockern, um die Zugänglichkeit weiter zu verbessern.

Dieses klassische Überbrückungsrecht, das auch als "Überbrückungsrecht zur Unterstützung der Wiederaufnahme" bezeichnet wird, ermöglicht es derzeit, dem Selbständigen, der nach einer Schließung seine Tätigkeit mit einem Verlust von mindestens 10 % seines Einkommens oder seines Auftragsbestands wieder aufnimmt, ein Mindesteinkommen zu sichern. Sie sieht aber auch, seit längerem, eine Deckung im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Tätigkeit des Arbeiters vor.

Für einige ist das Geschäft trotz der in den letzten Monaten eingeführten Krisenunterstützung möglicherweise finanziell nicht mehr rentabel. In ihrem Fall bleibt der Zugang zum klassischen Überbrückungsrecht zu kompliziert, wegen der zu strengen Vergabekriterien, was der Minister nun beschlossen hat, vorübergehend zu lockern.

Es gibt vier solcher Flexibilitäten:

* **I.** DieGewährung der klassischen Überbrückungsrechtes ist fortan bis zu einer Obergrenze mit anderen Ersatzeinkommen kumulierbar. Dies gilt insbesondere für Selbständige, die zum Zeitpunkt ihres Konkurses oder ihrer Arbeitseinstellung Rechte aus dem Arbeitslosen-Regime der ONEM/LfA oder aus dem Arbeitsunfähigkeitssystem haben.
Sind die so erhaltenen Beträge niedriger als die Überbrückungsleistung (1.291,69 EUR für Alleinstehende, 1.614,10 EUR mit Familie zu Lasten), können sie einen Zuschlag beantragen, um dieses Leistungsniveau zu erreichen. Um in den
Genuss dieser Regelung zu kommen, muss der Konkurs oder die Einstellung der Tätigkeit zwischen dem 1.April 2020 und dem 30. März 2021 erfolgt sein, ein Zeitraum, der gegebenenfalls durch königlichen Erlass verlängert werden kann.
* **II.** Zudem ist die Gewährung des klassischen Überbrückungsrechts nicht mehr auf 12 oder 24 Monate auf die berufliche Karriere beschränkt.

Dies gilt für:
- Selbständige, die in der Vergangenheit auf die Konkursversicherung oder das Überbrückungsrecht zurückgreifen mussten und die nun auf das Überbrückungsrecht für Konkurse zurückgreifen können, wenn es 2020 oder 2021 eintrifft;
- diejenigen, die in den Jahren 2020 und 2021 dem Überbrückungsrecht für Konkurse abgerufen oder abrufen werden und werden nun zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Karriere noch auf das Überbrückungsrecht zurückgreifen können.

Konkurse und Geschäftsaufgabe, die zwischen dem 1.April 2020 und dem 31. März 2021 (Zeitraum durch Anordnung verlängerbar) eintreten, sind abgedeckt.

* **III.** Voraussetzung für den Zugang zum klassischen Überbrückungszoll ist zunächst einmal, dass mindestens zwei Quartale der Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden, statt wie bisher vier Quartale. Diese vorübergehende Lockerung wird allen Selbständigen zugänglich sein, die ihre Tätigkeit mindestens drei Jahre lang aufgenommen haben.

Wie von den Verbänden, die die Selbständigen vertreten, gewünscht, ermöglicht diese Reform die Einhaltung des Versicherungsprinzips bei gleichzeitigem Schutz vor möglichen Missbräuchen, und dies alles im Dienste derer, die das Risiko einer Existenzgründung auf sich genommen haben.
Diese Maßnahme gilt für Konkurse und Geschäftsauflösungen, die zwischen dem 1.April 2020 und dem 30. März 2021 eintreten. Falls erforderlich, kann diese Frist durch Königlichen Erlass verlängert werden.

* **IV.** Die Monate, in denen der Selbständige das Überbrückungsrecht in Anspruch genommen hat, werden fortan für die Berechnung seiner Rente den Beschäftigungszeiten gleichgestellt. Die Berechnung des Anspruchs auf letzteres wird auf der Grundlage des Mindesteinkommens erfolgen, das zur Berechnung der Beiträge eines Selbständigen im Hauptberuf für das Jahr, in dem sich das gleichgestellte Quartal befindet, herangezogen wird.
Diese vorübergehende Maßnahme gilt für Konkurse und die Einstellung der Tätigkeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. März 2021. Quartale ab dem vierten Quartal 2020 werden assimiliert. Zum Beispiel wird ein Selbständiger, der im Februar 2021 in Konkurs geht, für das 2., 3. und 4. Quartal 2021 sowie für das 1. Quartal 2022 von der Rentenanpassung erfasst.
1. **Im Januar 2021 wird ein neues Krisenüberbrückungsgesetz eingeführt.**

Auf Vorschlag des Ministers für Selbständige und KMU stimmte der engere Ministerrat im Prinzip auch der Schaffung eines neuen Krisenüberbrückungsgesetzes zu, das im Januar 2021 in Kraft treten wird.

Das Ziel dieser Reform, die David Clarinval in Absprache mit dem Generaldirektorium des LISVS durchführen wird, besteht darin, Selbständige zu unterstützen, die aufgrund von Covid-19 nach einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit oder einem Umsatzrückgang einen Einkommensverlust erleiden.

Die beiden derzeitigen Formen des Überbrückungsgesetzes - das Wiederaufnahme- und das Krisenüberbrückungsgesetz - werden zu einem einzigen Krisenüberbrückungsgesetz zusammengeführt.

Ziel wird es sein, die tatsächlichen Schwierigkeiten, mit denen Arbeiter, deren Tätigkeiten von Betriebsschließungen betroffen sind, täglich konfrontiert sind, besser anzugehen, indem ihnen auch bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit die bestmögliche Unterstützung geboten wird und weniger Raum für Interpretationen bleibt.

Transparenz, Schnelligkeit und Fairness werden die Leitprinzipien sein.

1. **Zusätzlicher Zahlungsaufschub für die Sozialversicherungsbeiträge, die die Betriebe leisten müssen**

Der engere Ministerrat hat diesen Freitag auch eine zusätzliche Frist für die Zahlung des Jahresbeitrags der Unternehmen gewährt. Ursprünglich bereits auf den 31. Oktober verschoben, wurde die Frist bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Da diese Maßnahme eine Gesetzesänderung erfordert, hat David Clarinval das LISVS inzwischen angewiesen, vor dem 31. Dezember keine Forderung an Selbständige zu senden, die diesen Beitrag noch nicht bezahlt haben. Dadurch erhalten sie eine zusätzliche „Sauerstoffspritze“, was in dieser komplexen Zeit besonders willkommen ist.

1. **Verlängerung der Covid-19-Krisen-Arbeitsunfähigkeitsentschädigung**

Auf Vorschlag des Ministers für Selbständige und KMU stimmte der engere Ministerrat auch der Verlängerung der Maßnahme "Covid-19 Krisen-Arbeitsunfähigkeitsentschädigung" für Selbständige und mithelfende Ehepartner zu. Sein Fälligkeit wird somit vom 31. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert.

Diese Bestimmung ermöglicht die Zahlung einer zusätzlichen Krisenzulage für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit während der Covid-Zeit.

Sie ist seit März 2020 in Kraft und ermöglicht Selbständigen, die nur eine Zulage von 990,60 Euro pro Monat (Zusammenwohnbeihilfesatz) erhielten, einen Zuschlag von 301,09 Euro von ihrer Krankenkasse zu erhalten. Zusammen ermöglichen diese beiden Interventionen einen Betrag von **1.291,69 Euro pro Monat, d.h. den Gegenwert eines einfachen Überbrückungsrechts**.

Diese Zulage wird gewährt:

- an den zusammenlebenden Selbständigen ohne Angehörige, der frühestens ab dem 1. März 2020 für mindestens acht Tage als arbeitsunfähig anerkannt wird;

- an den zusammenlebenden Selbständigen ohne unterhaltsberechtigte Personen, der die genehmigte Tätigkeit während seiner Arbeitsunfähigkeit für mindestens sieben aufeinander folgende Kalendertage (frühestens) ab dem 1. März 2020 einstellen muss.

1. **Zahlungsplan mit fortlaufender Erstattung der Gesundheitskosten**

Schließlich einigte sich der engere Ministerrat darauf, dass die Selbständigen, die im Jahr 2020 von einem Zahlungsaufschub ihrer Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Coronavirus-Krise profitierten, 2021 Zugang zu einem Zahlungsplan beantragen können.

Ein Selbständiger, der einen solchen Zahlungsaufschub erhalten hat, kann die Zahlungen für maximal ein Jahr aufschieben (bis zum 31. März 2021 für Beiträge für das erste Quartal 2020 usw.).

Im Jahr 2021 werden daher einige Selbständige ihre vorläufigen Beiträge für 2020, die Beiträge für 2021, die aufgeschobenen Beiträge für 2018 und die Regularisierungsbeiträge für 2019, die möglicherweise im Jahr 2021 fällig werden, zahlen.

Die am Freitag getroffene Maßnahme ermöglicht es den Arbeitern in diesem Fall, von einem einjährigen (maximal 12 Raten) Zahlungsplan für die 2020 zugehörigen Beiträge zu profitieren, die von dem Zahlungsaufschub profitiert haben. Diese Bestimmung soll verhindern, dass sie eine Befreiung von ihren Beiträgen für das Jahr 2020 beantragen, was ihre Renten später anfälliger machen würde.

In der Praxis können die von diesem Zahlungsplan betroffenen 2020 Beiträge gezahlt werden bis spätestens:

* 31. März 2022 für Beiträge zum 1. Quartal 2020
* 30. Juni 2022 für die Beiträge des 2. Quartals 2020
* 30. September 2022 für Beiträge zum 3. Quartal 2020
* 31. Dezember 2022 für die Beiträge des 4. Quartals 2020.

Wenn dieser Zahlungsplan befolgt wird, führt er zu keinem Aufschlag wegen Verzögerung und hat keine Auswirkungen auf Familienleistungen, Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, Mutterschaftsversicherung, Mutterschaftshilfe, Vaterschaftsgeld, Rente usw.

Sie wird auch keine Auswirkungen auf die Erstattung der medizinischen Versorgung des Selbständigen haben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für das zweite Jahr vor dem Jahr, für das die Rückerstattung beantragt wird - d.h. die Beiträge für 2020 für Rückerstattungen im Jahr 2022 - wird in der Tat vorübergehend ausgesetzt.

Auch die **Landwirtschaft ist** bei unseren Maßnahmen nicht vergessen worden, denn zwei Entscheidungen kommen ihr direkt zugute: die Genehmigung für zeitweilige Arbeitslose, in der Landwirtschaft und im Gartenbau zu arbeiten, wobei 75% ihrer Zulagen beibehalten werden, und die Verdoppelung der Saisonarbeitsquote auch für 2021.

*"Die Selbständigen und ganz allgemein diejenigen, die den Mut haben, etwas zu unternehmen, zahlen einen hohen Preis für die Folgen dieser nicht enden wollenden Krise",* sagt Clarinval. *Ich messe jeden Tag bei meinen Kontakten mit ihnen oder ihren Vertretern, dass es nicht nur eine Frage des finanziellen Einkommens ist, die stark, wenn nicht gar vollständig betroffen ist. Es ist oft die Arbeit eines Lebens, das zu verschwinden droht. Wir haben die Pflicht, ihnen zu helfen, diese Zeit mit maximaler Unterstützung zu überstehen. Genau das wollten wir mit den heute validierten Maßnahmen weiter ausbauen, bis das Virus vollständig unter Kontrolle ist und das soziale und wirtschaftliche Leben wieder aufgenommen werden kann. »*